

# Protokoll der Delegiertenversammlung des TFVSH 2026

24793 Brammer, Waldweg 12, 01.03.2026 14:00 - 15:32 Uhr

Die Veranstaltung fand vor Ort und online in einem Hybridmodell statt.

## Anwesender Vorstand, Delegierte und Gäste

### Stimmenverteilung der Mitglieder:

- Monsterkickerklub Flensburg e.V., 3 Stimmen
- SSV Brammer e.V., 3 Stimmen
- KMTV von 1844 e.V., 3 Stimmen
- Roter Stern Lübeck e.V., 3 Stimmen
- FB Kappeln, 2 Stimmen
- TTC Lütjenbrode e.V., 1 Stimme
- Kickers Halstenbek e.V., 1 Stimme
- HSV Norderstedt e.V., 1 Stimme
- Roter Stern Kickers e.V., 1 Stimme

### Es sind folgende Personen anwesend und stimmberechtigt:

- Zeno Müller (Präsident TFVSH, SSV Brammer e.V.)
- Björn Hamerich (Schatzmeister TFVSH, Roter Stern Lübeck e.V.)
- Ann-Kathrin Warn (Schriftführer, Roter Stern Lübeck e.V.)
- Stefanie Schröder (FB Kappeln)
- Jan Müller (FB Kappeln)
- Jonas Sptizmann (HSV Norderstedt e.V.)
- Helene Voß (Monsterkickerklub Flensburg e.V.)
- Martin Saß (Monsterkickerklub Flensburg e.V.)
- Lars Eggers (Monsterkickerklub Flensburg e.V.) > ab 14:15 Uhr (ab Abschnitt Nr. 5. Kassenbericht)

**8** Stimmen von den Mitgliedern (Ab Abschnitt Nr. 5 "Kassenbericht" der Tagesordnung +1 Stimme)

**3** Stimmen aus dem Vorstand

# Tagesordnung

## 1. Begrüßung

## 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Delegiertenversammlung stellte Zeno Müller (im Auftrag des TFVSH) die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung fest.

## 3. Annahme der Tagesordnung

- a. Ergebnis der Abstimmung: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

## 4. Geschäftsbericht

### Anlage 1 - Geschäftsbericht

- a. Zeno stellt im Auftrag des TFVSH die Entwicklung der Mitglieder, Turniere, Liga und Landesmeisterschaft vor. Die Daten sind dem Anhang zu entnehmen.
- b. Liga und Landesmeisterschaft wurden ausgetragen
- c. Verbandsmitglieder (Vereine): von 7 zu 8 Mitgliedern
- d. Aktive Spieleranzahl: gestiegen
- e. Anzahl Ligamannschaften: gesunken, aber konstant
  - i. Vermutung: 2024 haben Mannschaften das Liga-System getestet und haben sich 2025 nicht neu gemeldet
- f. Landesmeisterschaft: Stagnierung an Anmeldungen
  - i. Doppelmeldungen leichter Anstieg
  - ii. Einzelmeldungen gesunken; Gründe nicht erkennbar
- g. Turniere: Anzahl Mini-Challenger steigen wieder stärker, Challenger sind dieses Jahr ebenfalls stark gestiegen

Anmerkung: Lars Eggers nimmt ab diesem Zeitpunkt an der Versammlung teil. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Stimmen beträgt damit 12.

## 5. Kassenbericht

- a. Kassenprüfer: Lars Eggers
  - i. Alles sah gut aus.
  - ii. Die Kassenprüfer empfehlen der Versammlung die Entlastung des Vorstands
- b. Konto: Anstieg von ca. 980,- Euro
  - i. Übersicht/Zusammenfassung im Anhang Geschäftsbericht

## 6. Aussprache zu den Berichten

- a. keine Anmerkungen

## 7. Entlastung des Präsidiums

- a. Ergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltungen
- b. Das Präsidium wurde für das Jahr 2025 entlastet.

## 8. Wahl des Vizepräsidenten

- a. Kandidaten: Ulrike Althoff
- b. Abstimmung: Ulrike Althoff 12, Enthaltungen 0
- c. Ulrike ist nicht anwesend, hatte jedoch vorab erklärt, dass sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen wird.

## 9. Wahl des Schatzmeisters

- a. Kandidaten: -
- b. Kommissarisch übernimmt Björn Hamerich die Aufgaben des Schatzmeisters bis zur Wahl eines Nachfolgers.

Die Versammlung beschloss, die in der Einladung aufgeführten Anträge aus inhaltlichen Gründen in geänderter Reihenfolge zu behandeln.

## 10. Antrag zur Anpassung der Satzung

### Anlage 2 - Antrag zur Satzungsänderung

- a. Ann-Kathrin Warn stellt den Antrag vor, erläutert die einzelnen Punkte und beantwortet Rückfragen aus der Versammlung.
- b. Die Errichtung einer Gebührenordnung ist Bestandteil der beschlossenen Satzungsänderung. Die Gebührenordnung wird gesondert inhaltlich abgestimmt.
- c. Abstimmung zur Satzungsänderung
  - i. Ergebnis der Abstimmung: 12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen.
- d. Abstimmung zur Gebührenordnung
  - i. Ergebnis der Abstimmung: 12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen.

Die erforderliche Mehrheit gemäß Satzung wurde erreicht.

Die beschlossene Fassung der Satzung ist diesem Protokoll als Anlage 2 beigelegt.

## 11. Antrag zur Anpassung der Landesliga-Ordnung

### Anlage 3 - Antrag zur Anpassungen Landesliga-Ordnung 2026

- a. Der Antrag wird von Ann-Kathrin Warn vorgestellt und anschließend von der Versammlung inhaltlich diskutiert. Im Verlauf der Diskussion wird der Punkt "Änderung zu Ziffer 6.4" des Antrags in der Versammlung neu formuliert.
- b. Abstimmung über "Änderung zu Ziffer 2.3.2" und "Änderung zu Ziffer 2.4.2" des Antrags
  - i. Ergebnis der Abstimmung: 12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen.
- c. Abstimmung über die in der Versammlung neu formulierte Fassung von dem Punkt "Änderung zu Ziffer 6.4"
  - i. Ergebnis der Abstimmung: 12 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen.

Die beschlossene Fassung der Ligaordnung ist diesem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

## 12. Verschiedenes

- a. Sportanerkennung durch den DTFB:  
Der Antrag wurde bislang noch nicht eingereicht, da zunächst sichergestellt werden soll, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- b. Eigene Sportanerkennung:  
Eine Abstimmung hierzu ist voraussichtlich im Sommer geplant. Der TFVSH verfügt derzeit noch über keine eigene Sportanerkennung.
- c. Mitgliederzählung im TFVSH:  
Es wurden Fragen zur Berechnung der Mitgliederzahlen im TFVSH gestellt, insbesondere dazu, wer zu welchem Zeitpunkt als Mitglied des TFVSH gezählt wird.
- d. Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft:  
Für die Anmeldung zur Deutschen Meisterschaft müssen aktuell 5 Turniere gespielt worden sein. Ein Spieler wurde vorläufig gemeldet, da noch ein Turnier fehlt. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch nach möglichen Anpassungen der entsprechenden Ordnungen geäußert, damit es keine Ermessensentscheidung bliebe, sondern eine gängige Regelung.
- e. Terminverschiebungen in der Landesliga  
Es wurde Kritik an den Terminverschiebungen der Landesliga Sammelspieltage geäußert. Die Gründe für die Verschiebung wurden erläutert.
- f. Planung Tischverkauf:  
Es wurde kurz über Planungen zum Verkauf von Tischen informiert.
- g. Lübeck-Liga:  
Es wurde ein kurzer Stand zur Lübeck-Liga gegeben, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Spielern als aktive Mitglieder.



Ann-Kathrin Warn (Schriftführer)



Zeno Müller (Präsident)

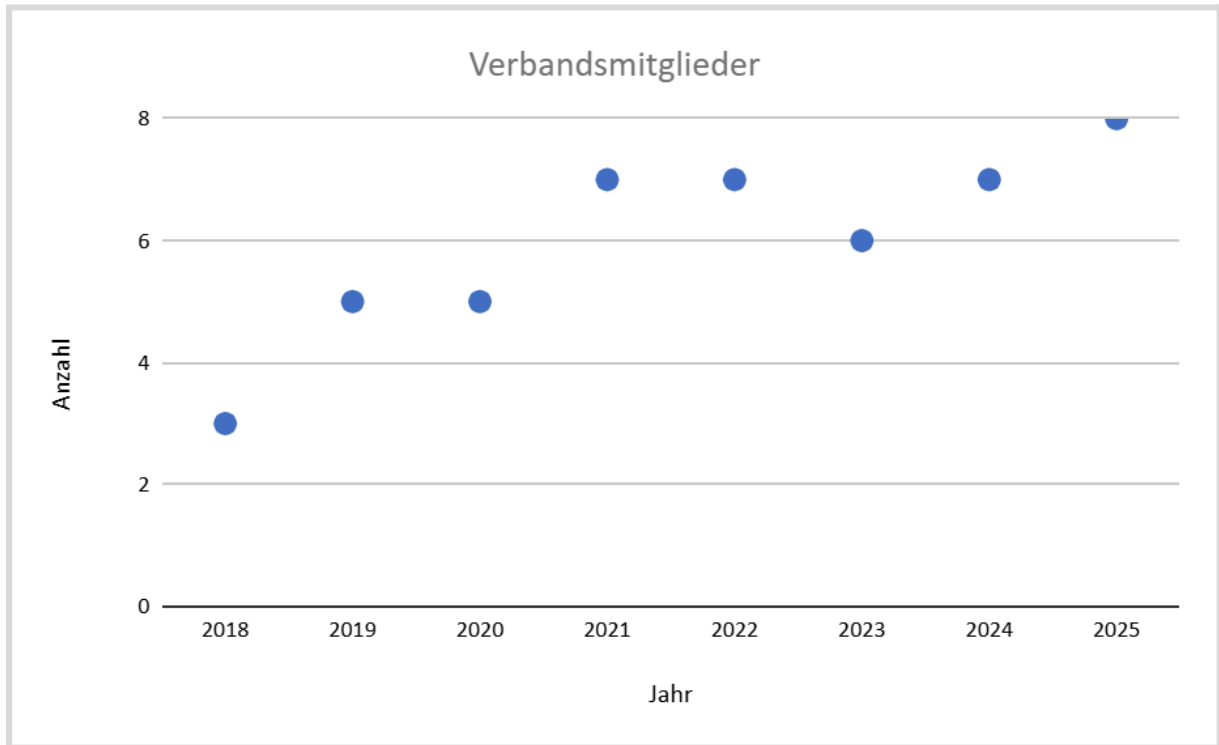
Anlage 1 - Geschäftsbericht

Anlage 2 - Antrag auf Satzungsänderung

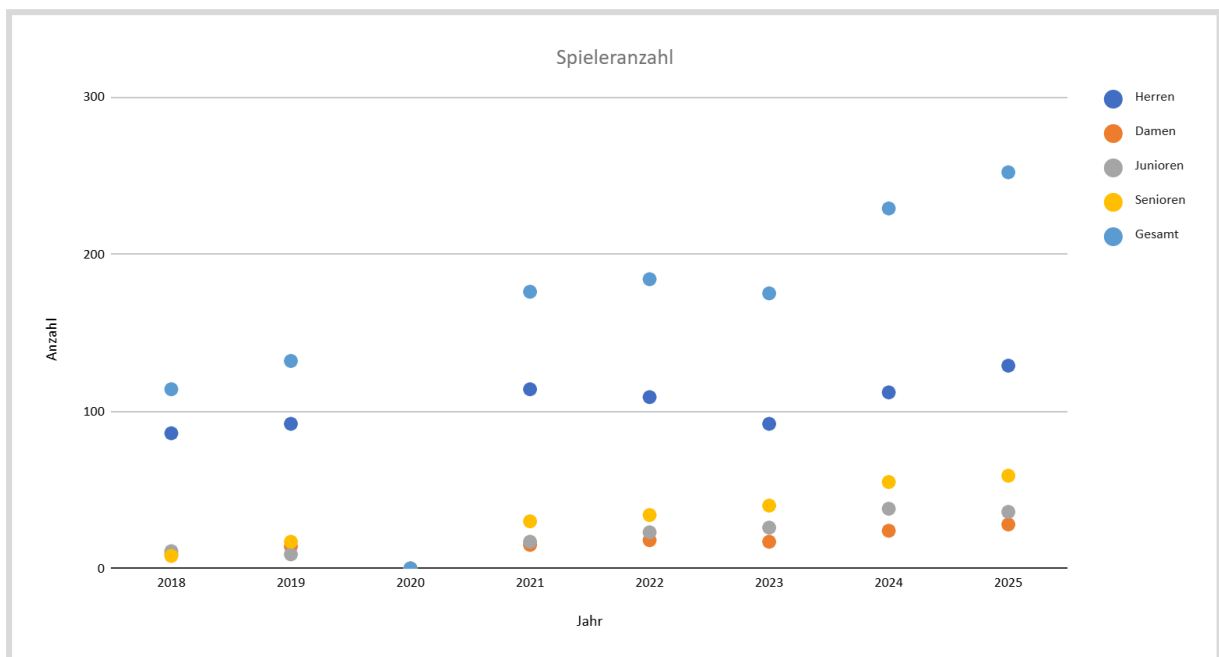
Anlage 3 - Antrag auf Anpassungen Landesliga-Ordnung 2026

# Geschäftsbericht 2026

## Entwicklung Verbandsmitglieder

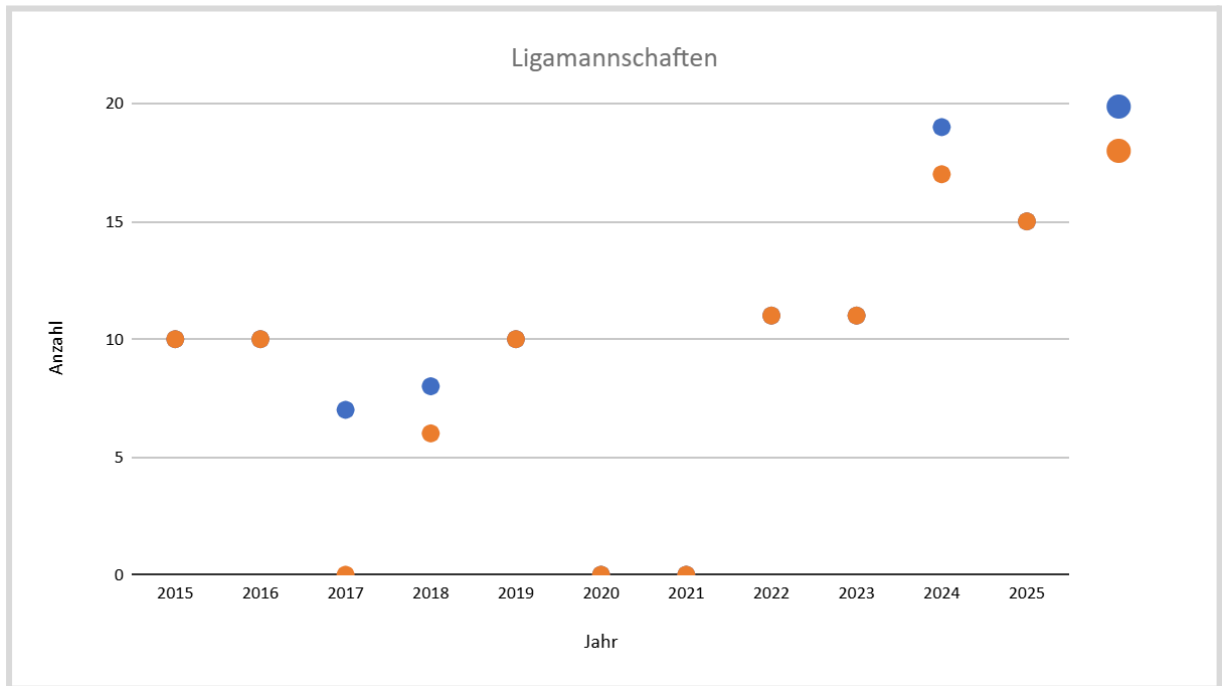


## Entwicklung der Spieleranzahl

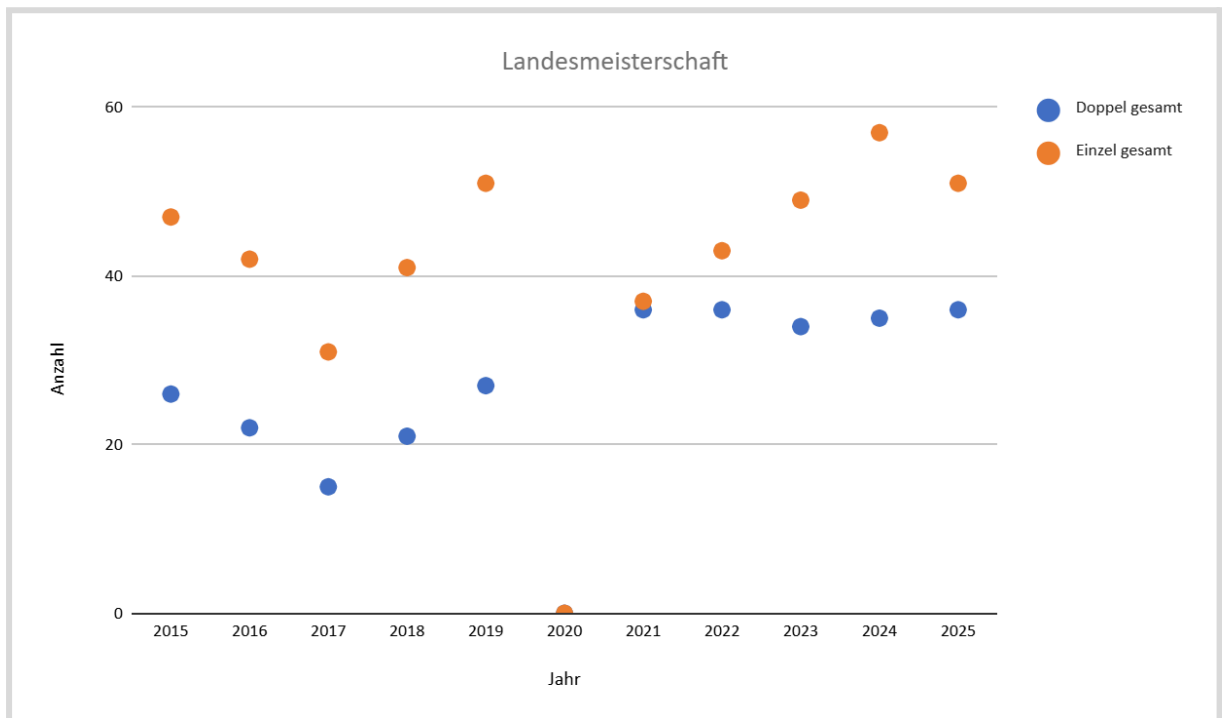


## Anlage 1 - Geschäftsbericht

### Entwicklung Ligamannschaften

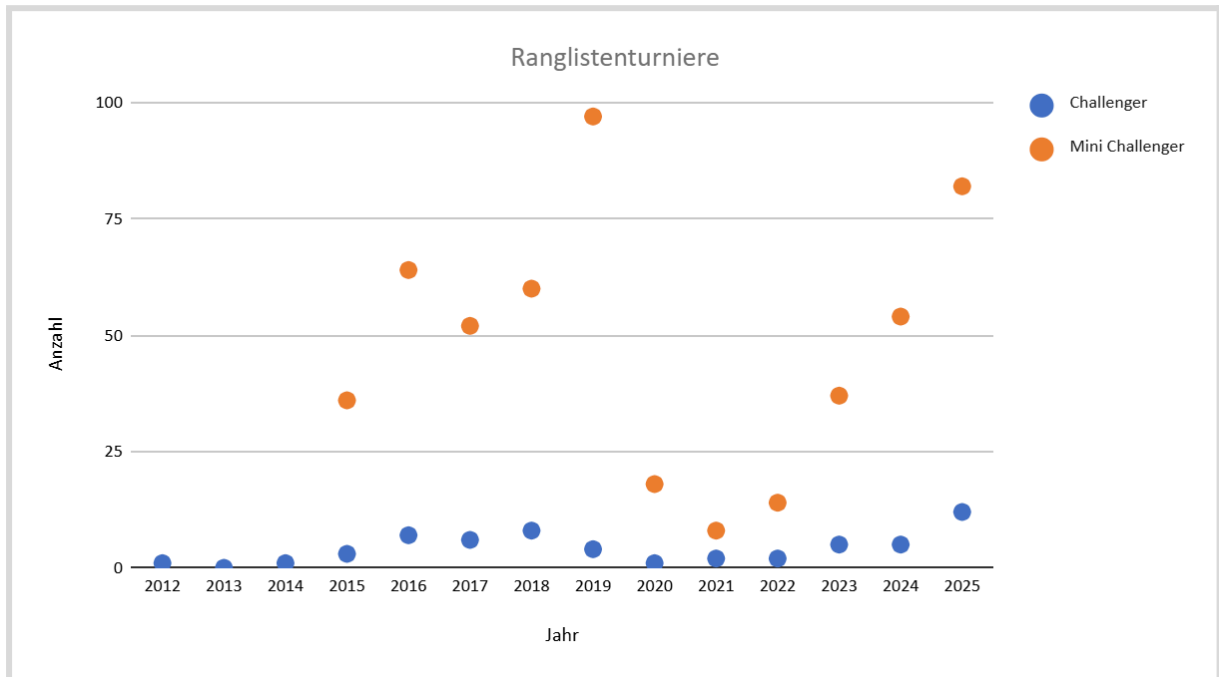


### Entwicklung Landesmeisterschaft



## Anlage 1 - Geschäftsbericht

### Entwicklung Ranglistenturniere



### Kassenbericht 2025

#### Zusammenfassung/Übersicht 2025

2025	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
Landesmeisterschaft	1.100,00 €	944,00 €	156,00 €
Landesliga (15 Mannschaften, 3 Ligen)	770,00 €	429,18 €	340,82 €
Mitgliedsbeiträge (9 Vereine)	1.350,00 €		1.350,00 €
Sonstiges (Webseite, Mailserver, Konto etc.)		911,18 €	-911,18 €
Zuschüsse (Trainerlehrgang etc.)		650,00 €	-650,00 €
Tischverkäufe	700,00 €		700,00 €
	3.920,00 €	2.934,36 €	<b>985,64 €</b>



# Antrag zur Satzungsänderung

Die Delegiertenversammlung des Tischfußballverbandes Schleswig-Holstein e. V. beschließt die in der beigefügten Fassung dargestellten Änderungen der Satzung in einem Gesamtbeschluss.

## Änderung der Satzung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

- § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr) wird neu gefasst.
- § 5 (Aufnahme / Mitgliedschaft) wird neu gefasst.
- § 7 (Mitgliedsbeiträge und Gebühren) wird neu gefasst; zugleich wird auf Grundlage dieser Regelung eine Gebührenordnung in der der Einladung beigefügten Fassung beschlossen.
- § 11 (Delegiertenversammlung) wird insgesamt neu gefasst, insbesondere unter Aufnahme der Möglichkeit virtueller und hybrider Versammlungsformen
- § 15 (Datenschutz) wird neu gefasst.
- § 16 (Inkrafttreten) wird neu gefasst.
- sowie darüber hinausgehende strukturelle, systematische und redaktionelle Anpassungen der gesamten Satzung zur Verbesserung von Gliederung, Klarheit und Rechtssicherheit.

Die Satzung wird damit insgesamt neu beschlossen.

Die Neufassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten vollständigen Satzung mit kenntlich gemachten Änderungen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Begründung

Die Neufassung dient der strukturellen, systematischen und redaktionellen Überarbeitung der Satzung. Einzelne Regelungen wurden inhaltlich präzisiert und an aktuelle rechtliche Anforderungen angepasst. Zudem werden digitale Versammlungsformen ausdrücklich ermöglicht und eine Rechtsgrundlage für eine Gebührenordnung geschaffen. Ziel ist eine klarere, rechtssichere und zukunftsfähige Satzung.

# Satzung

des Tischfußballverbandes Schleswig-Holstein e.V.



# Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Aufnahme/Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	6
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 9 Organe des Verbandes	7
§ 10 Das Präsidium	8
§ 11 Die Delegiertenversammlung	9
§ 12 Satzungsänderung	10
§ 13 Ordnungen	10
§ 14 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes	10
§ 15 Datenschutzerklärung	11
§ 16 Inkrafttreten	12

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tischfußballverband Schleswig-Holstein“ (TFVSH) und ist im Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

~~Der Verein soll als Schleswig-Holsteinischer Landesverband Mitglied im Deutschen Tischfußball Bund (DTFB) sein.~~

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tischfußballspieles als Sport und Freizeitgestaltung sowie Ligawettkämpfe in Schleswig-Holstein. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Veranstaltung von Trainingstagen, Tischfußballturniere, Ligawettkämpfe. Zusätzlich führt er alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
  - Erhaltung und Förderung der Gesundheit.
  - Schaffung der Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports durch die Mitglieder des TFVSH.
  - Um dem leistungsbezogenen Tischfußballsport in Schleswig-Holstein offiziellen Charakter und nationale Geltung zu verleihen, wird der TFVSH Mitglied des DTFB (Deutscher Tischfußball Bund).
  - Der TFVSH ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
  - Besondere Förderung der sportlichen Erziehung der Jugend.

## § 3 Aufgaben

1. Der TFVSH ist bestrebt, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.

2. Der TFVSH vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
3. Die Zuständigkeit für den Tischfußballsport im Land Schleswig-Holstein liegt beim Tischfußballverband Schleswig-Holstein.
4. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören neben den unter § 2 genannten Aufgaben insbesondere:
  - 4.1. Die Zusammenarbeit mit den nationalen Tischfußballorganisationen.
  - 4.2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Sämtliche Mitglieder der Organe des TFVSH üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder können als angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) erstattet werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Delegiertenversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden. Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt. Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Mitglied eine Vergütung zahlt, das es dem Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

## § 5 Aufnahme/Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums des TFVSH sowie die jeweils geltenden Ordnungen an.
2. Mitglied des Vereins kann werden:
  - 2.1. Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die in das Vereinsregister eingetragen sind. Diese müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel gesetzt haben.
  - 2.2. Vereine, Abteilungen oder Spielgemeinschaften, die auf Grund ihrer geringen Mitgliedszahlen nicht in das Vereinsregister eingetragen sind.
- ~~3. Die Vereinigungen müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel gesetzt haben.~~
- ~~4. Die Spieler der entsprechenden Vereine/Spielervereinigungen erwerben durch die Aufnahme ihres Vereins/Spielervereinigung eine Mitgliedschaft im TFVSH, die ihnen die Teilnahme an regionalen oder überregionalen DTFB-Veranstaltungen ermöglicht. Ein Spieler hat indirekt nur über den Repräsentanten seines Vereins/Spielervereinigung ein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung des TFVSH.~~

Durch Aufnahme eines Vereins, Abteilungen/Sparten von Vereinen oder einer Spielgemeinschaft werden Mitglieder dieses/dieser zu mittelbaren Mitgliedern des TFVSH.
5. Der Sitz eines jeden ordentlichen Mitglieds muss sich in Schleswig-Holstein befinden. Ausnahmen können vom TFVSH-Präsidium genehmigt werden.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Präsidium des TFVSH einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen eine negative Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

## § 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitgliedsvereine haben zwei Monate vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres ihre Vereinsstärken zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten, deren

Höhe bei den Delegiertenversammlungen festgelegt wird. Ferner ist die Meldung der Vorstandsmitglieder mit Anschrift beizulegen.

2. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Bundes einzuhalten und durchzuführen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, welche die Delegiertenversammlung festsetzt.
2. Arten der Beiträge, sowie die Handhabung der Entrichtung derselben sind in der Gebührenordnung festgelegt.

~~1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt. Auch der Zeitraum in der dieser Betrag fällig wird, wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.~~

~~2) Alle Beiträge, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden, werden vom Schatzmeister eingezogen. Die Beiträge sind, auch wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Beitragszeitraums erworben wird, für einen vollen Beitragszeitraum fällig.~~

~~3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.~~

~~4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so werden eventuelle Verbindlichkeiten sofort fällig.~~

~~5) Als Zahlungstermin gilt die 14 Tagesfrist nach Rechnungsstellung. Kommentar: Der alte Punkt 5) wurde ersatzlos gestrichen: Für die Ligateams wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Delegiertenversammlung festgelegt wird.~~

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. durch Auflösung des Verbandes

- 1.2. durch Austritt
  - 1.3. durch Ausschluss
  - 1.4. durch Auflösung des Mitgliedsvereins/Spielgemeinschaft
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
  3. Der Ausschluss kann erfolgen:
    - 3.1. wenn das Verbandsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
    - 3.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes.
    - 3.3. bei grobem unsportlichen Verhalten.
    - 3.4. aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin gefährdenden Gründen.
  4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
  5. Ein Vorstandsmitglied des ausgeschlossenen Mitgliedes kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Inkennnissetzung des Ausschlusses Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen.
  6. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Delegiertenversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
  7. Der Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen - insbesondere im Ausschussverfahren - 3 Tage nach Sendung an die zuletzt bekannte Anschrift/Email-Adresse als zugegangen.
  8. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Forderungen.

## § 9 Organe des Verbandes

Die Organe des TFVSH sind:

1. die Delegiertenversammlung

2. das Präsidium

## § 10 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
  - 1.1. der Präsident
  - 1.2. der Vizepräsident
  - 1.3. der Schatzmeister
  - 1.4. der Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern a) - d) des Präsidiums. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Ämter unter § 10 Nr. 1. untereinander dürfen nicht in Personalunion geführt werden.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Neu-/Wiederwahl gewählt. Der alte Vorstand führt sein Amt fort bis ein neuer Vorstand ins Amt gewählt wird. Sitzungen und Versammlungen werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung zur Präsidiumssitzung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Einer Tagesordnung bedarf es bei der Präsidiumssitzung nicht.
5. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder dies verlangen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
6. Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und notwendigen Mitarbeitern zu besetzen

ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des TFVSH beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des TFVSH bekleiden.

8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
10. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 6.2).
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - 2.1. Entgegennehmen der Jahresberichte des Präsidiums
  - 2.2. Wahl und Entlastung des Präsidiums
  - 2.3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
  - 2.4. Festlegung des Verbandsbeitrages
  - 2.5. Satzungs-/Vorstandsänderungen
  - 2.6. Ausschluss von Mitgliedern
  - 2.7. Auflösung und Zweckänderungen des TFVSH
3. Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn das Präsidium es für erforderlich hält, oder es 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt.
4. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet über die Form der Durchführung. Bei virtueller oder hybrider Durchführung sind die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte, in vollem Umfang zu gewährleisten.

5. Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Der Versand via elektronischer Post in Textform (E-Mail) ist statthaft. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Fristbeginn ist der dem Absendetag folgende Werktag.
6. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des TFVSH eingereicht werden. Solange keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, sind die Anträge an den Präsidenten zu richten. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
7. Mit qualifizierter Mehrheit kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden. Die Wahl des Präsidenten wird durch schriftliche Stimmabgabe durchgeführt.
8. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, enthält sich dieser, gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## § 13 Ordnungen

Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

## ~~§14 Zweckvermögen~~

## § 14 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes

1. Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Verbandes, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Jugendarbeit des DTFB (Deutscher Tischfußball Bund) zu, wobei der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.
3. Bei Verbandsauflösung sind die noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verband allein.

## § 15 Datenschutz

Der TFVSH verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Funktionsträger ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und Zweckbindung. Gleiches gilt für die dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine, die personenbezogene Daten – insbesondere von Spielerinnen und Spielern – in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch den TFVSH stellt der TFVSH auf seiner Internetseite bereit.

## § 16 Inkrafttreten

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

# Antrag zur Änderung der Liga-Ordnung

**Antragsteller:** Ann-Kathrin Warn, Ligaorganisation

Die Delegiertenversammlung des Tischfußballverbandes Schleswig-Holstein e. V. beschließt:

## Änderung zu Ziffer 2.3.2 – Klarstellung zur Gebührenordnung

Die Ziffer 2.3.2 der Ligaordnung wird wie folgt ergänzt:

### 2.3.2 Mannschaftsbeitrag

[...] Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung **in der Gebührenordnung** festgelegt.

## Änderung zu Ziffer 2.4.2 – Klare Fristregelung

Die Ziffer 2.4.2 der Ligaordnung wird neu gefasst und lautet künftig:

### 2.4.2 Änderung der Mannschaftsdaten während der Saison

[...] Es muss jedoch mindestens **48 Stunden** vor dem nächsten Spieltag dem TFVSH schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.

## Änderung zu Ziffer 6.4 – Anpassung der Sportbekleidungspflicht

Die Ziffer 6.4 Sportbekleidung der Ligaordnung wird neu gefasst und lautet künftig:

### 6.4 Sportbekleidung

6.4.1 Alle aktiven Spieler einer Mannschaft **der ersten Liga** sind verpflichtet, Sportbekleidung zu tragen.

6.4.2 Die Oberbekleidung aller aktiven Spieler einer Mannschaft **der ersten Liga** muss einheitlich sein.

**(NEU)** 6.4.3 In den unteren Ligen ist ebenfalls auf einheitliche Oberbekleidung zu achten; diese muss nicht identisch, sondern lediglich farblich zusammenpassend sein, sodass die Mannschaft als solche erkennbar ist.

## Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung, Vereinheitlichung und Praxisnähe der Ligaordnung:

Die Ergänzung in Ziffer 2.3.2 stellt den eindeutigen Bezug zur Gebührenordnung her und soll Unklarheiten vermeiden.

Die Anpassung in Ziffer 2.4.2 ersetzt die bisherige Fristangabe „2 Tage“ durch „48 Stunden“ und schafft damit eine eindeutige, unmissverständliche Fristberechnung.

Die Neufassung der Sportbekleidungspflicht (Ziffer 6.4) senkt die Einstiegshürde für neue und kleinere Teams in unteren Ligen, ohne die einheitliche Außenwirkung des Spielbetriebs aufzugeben.

Entwurf Liga-Ordnung mit farblichen Markierungen der Änderungen anbei.

# Landesliga-Ordnung des TFVSH



# Inhalt

## 1. Zweck

## 2. Mannschaften

- a) Voraussetzungen
- b) Anmeldung
- c) Mannschaftsbeitrag
- d) Änderung der Mannschaftsdaten während der Saison

## 3. Spielklassen

- a) Aufteilung in mehrere Spielklassen
- b) Benennung der Spielklassen
- c) Auf- und Abstiegsregelung

## 4. Spielmodus

- a) Spieltage
- b) Spielplan
- c) Aufstellung
- d) Relegation
- e) Tabelle und Wertung

## 5. Ehrungen der Sieger und Qualifikation

- a) Sieger der Landesliga

## 6. Allgemeines

- a) Spieltische
- d) Schiedsrichter
- e) Betäubungsmittel
- f) Spielkleidung
- g) Spielorte

# 1. Zweck

Im Auftrag des DTFB veranstaltet der TFVSH einen regionalen Mannschafts-Ligabetrieb, der als Qualifikationskriterium für die nächsthöheren nationalen Liga gilt.

## 2. Mannschaften

### 2.1. Voraussetzungen

- 2.1.1. Am Landesligabetrieb des TFVSH dürfen ausschließlich Mannschaften teilnehmen, deren Verein oder Spielgemeinschaft (Definition siehe 2.1.1.1) dem TFVSH als ordentliches Mitglied angehört. Ausnahme sind Spielerkollektive (Definition siehe 2.1.1.2).
  - 2.1.1.1. Definition "Spielgemeinschaft": Zusammenschluss von Spielern von zwei oder mehreren Sportvereinen, um gemeinsam an Wettbewerben teilzunehmen.
  - 2.1.1.2. Definition "Spielerkollektiv": Zusammenschluss von Spielern, die nicht zwingend in einem Verein gemeldet sind.
- 2.1.2. Ein Spielerkollektiv darf als solches nur eine Saison teilnehmen. Ab der zweiten Saison muss diese Mannschaft einem Verein angehören. Ein Spielerkollektiv gilt als dasselbe, wenn mindestens zwei Spieler aus dem Vorjahr von der Mannschaft gemeldet werden.
- 2.1.3. Spielerkollektive werden aus der höchsten Spielklasse des TFVSH ausgeschlossen. Diese Regel entfällt, wenn es nur eine Spielklasse gibt.
- 2.1.4. Eine Mannschaft muss mindestens 4 Spieler und darf maximal 14 Spieler melden.

### 2.2. Anmeldung

- 2.2.1. Eine Mannschaft wird vom zuständigen Spielführer einer Mannschaft gemeldet. Es ist zwingend notwendig, dass die Anmeldung über den vom TFVSH zur Verfügung gestellten Mannschaftsmeldebogen an ein zuständiges Mitglied des TFVSH fristgerecht übermittelt wird.
- 2.2.2. Die Anmeldefrist wird rechtzeitig (mind. 3 Wochen Anmeldefrist) vom TFVSH bekannt gegeben.
- 2.2.3. Der Vorstand des TFVSH behält sich vor, Mannschaftsnamen abzulehnen.
- 2.2.4. siehe c) i)
- 2.2.5. Die Mannschaftsnamen müssen den Namen des Vereins und des Ortes enthalten. Meldet ein Verein mehrere Mannschaften, so sind diese von eins aufwärts zu

nummerieren. Der Name des Vereins entfällt bei Spielerkollektiven. Es ist zulässig, zum Vereinsnamen einen Mannschaftsnamen hinzuzufügen. Beispiele:

- Kieler MTV 1 Hand&Foos (OK)
- 3. SSV Brammer (OK)
- Spielerkollektiv ABC Husum (OK)
- MKK Fünferbande (nicht OK: da Ortsname fehlt)

## 2.3. Mannschaftsbeitrag

- 2.3.1. Vor dem ersten Spieltag muss jedes Mitglied den fälligen Jahres- und Mannschaftsbeitrag beim TFVSH bezahlen.
- 2.3.2. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung **in der Gebührenordnung** festgelegt.
- 2.3.3. Eine Erstattung des Mannschaftsbeitrags ist nur vor dem ersten Spieltag der Saison möglich.

## 2.4. Änderung der Mannschaftsdaten während der Saison

- 2.4.1. Jeder Spieler kann pro Saison maximal ein Mal die Mannschaftszugehörigkeit wechseln. Das Zurückwechseln in eine Mannschaft, in der er während der laufenden Saison bereits gemeldet war, ist innerhalb der laufenden Saison also nicht zulässig.
- 2.4.2. Spieler dürfen zwischen den Sammelspieltagen nachgemeldet oder abgemeldet werden. Es muss aber mindestens **2-Tage 48 Stunden** vor dem nächsten Spieltag dem TFVSH schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.
- 2.4.3. Für die Relegation dürfen keine neuen Spieler nachgemeldet werden

## 3. Spielklassen

Es wird das Ziel verfolgt, Spielklassen mit einer Größe von 6-8 Mannschaften einzurichten. Sodass ein Sammelspieltag mit 4 Tischen ausgetragen werden kann.

### 3.1. Aufteilung in mehrere Spielklassen

- 3.1.1. Bei mindestens 8 Mannschaften gibt es zwei Spielklassen
- 3.1.2. 8, 10 und 12 Mannschaften: Beide Spielklassen haben die gleiche Anzahl Mannschaften.
- 3.1.3. 9, 11 Mannschaften: Die höhere Spielklasse hat eine Mannschaft weniger als die niedrigere Spielklasse.
- 3.1.4. Die Oberste enthält maximal 6 Teams.

## 3.2. Benennung der Spielklassen

- 3.2.1. Die höchste Spielklasse trägt die Bezeichnung "1. TFVSH Landesliga.
- 3.2.2. Die Spielklassen in der Hierarchie unter der höchsten Spielklasse werden hoch gezählt, z.B. "2. TFVSH Landesliga", "3. TFVSH Landesliga", usw.

## 3.3. Auf- und Abstiegsregelung

- 3.3.1. Der Sieger der höchsten Spielklasse steigt in nationale Wettbewerbe auf (siehe 5.a)iv)).
- 3.3.2. Es können nur Mannschaften eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins (e.V.) in höhere nationale (DTFB) Spielklassen aufsteigen.
- 3.3.3. Eine Mannschaft, die während der Saison abgemeldet wird, steigt automatisch bei Wiederantritt in die unterste Spielklasse ab.
- 3.3.4. Bei mehreren Spielklassen steigt die Mannschaft auf dem letzten Platz in die nächst niedrigere Spielklasse ab. Die Mannschaft auf dem Platz eins in der unteren Spielklasse steigt in die höhere Spielklasse auf.
- 3.3.5. Die Mannschaft auf dem vorletzten Platz in der höheren Spielklasse und die Mannschaft auf dem zweiten Platz in der niedrigeren Spielklasse spielen in einer Begegnung den Auf- bzw. Abstieg aus, dabei werden die Regeln der Relegation (siehe 4d) „Relegation“) angewandt.

## 4. Spielmodus

### 4.1. Spieltage

- 4.1.1. Spieltage werden an Sammelspieltagen ausgetragen.
- 4.1.2. Die Termine der Sammelspieltage werden vor der Saison vom TFVSH bekannt gegeben.
- 4.1.3. Es wird eine Hin- und Rückrunde bzw. Schweizer System gespielt. Das wird je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften vor dem ersten Spieltag entschieden. Nach der Vorrunde werden Relegationen gespielt.
- 4.1.4. Für die Relegationen qualifizieren sich Mannschaften gem. 4d) „Relegation“
- 4.1.5. Die Austragungsorte der Sammelspieltage werden zwischen den Sammelspieltagen rechtzeitig vom TFVSH bekannt gegeben.
- 4.1.6. Die Vereine und Spielerkollektive können sich zum Saisonbeginn um die Ausrichtung der Sammelspieltage bewerben.

## 4.2. Spielplan

- 4.2.1. Es werden vier Doppel und vier Einzel gespielt.
- 4.2.2. Je Doppel/Einzel werden 2 Sätze gespielt.
- 4.2.3. Jeder Satz zählt einzeln als Punkt und wird bis 5 Tore mit 2 Toren Vorsprung, aber maximal bis 8 Tore ausgetragen. Es gibt kein Unentschieden.
- 4.2.4. Pro Satz hat jede Mannschaft ein Time-Out. Ab der Verlängerung bei 4:4 bekommen beide Seiten ein weiteres.
- 4.2.5. Die Heimmannschaft erhält die erste Auflage. Danach wechselt die Auflage nach jedem Satz.
- 4.2.6. Während der Vorrunde und der Relegation werden die Spiele nacheinander auf demselben Tisch ausgetragen.

## 4.3. Aufstellung

- 4.3.1. Vor jeder Begegnung ist durch den jeweiligen Spielführer die Aufstellung (inkl. Auswechselspieler falls vorhanden) seiner Mannschaft auf einem gültigen Spielbogen festzuhalten.
- 4.3.2. Vor Beginn des ersten Spiels müssen sich die beiden Spielführer sich gegenseitig über die Aufstellung informieren.
- 4.3.3. Am Ende einer jeden Begegnung ist ein von beiden Spielführern unterschriebener Spielbogen bei der Turnierleitung der Landesliga abzugeben. Nach der Begegnung muss der Kapitän der Heimmannschaft innerhalb eines Tages die Begegnung auf der Webseite des TFVSH eintragen. Der Kapitän der Auswärtsmannschaft muss dann innerhalb eines Tages bestätigen oder einen Fehler beim Kapitän der Heimmannschaft melden. Sollte Uneinigkeit über die Eintragung der Begegnung herrschen, entscheidet die Ligaleitung.
- 4.3.4. Eine Begegnung ist in zwei Hälften aufgeteilt (D1, D2 und E1, E2, D3, D1, D2, E1, E2 und E3, E4, D3, D4). Je Hälfte müssen 4 verschiedene Spieler eingesetzt werden.
- 4.3.5. D1 und D2 müssen vier unterschiedliche Spieler sein und E1 und E2 dürfen nicht vom selben Spieler gespielt werden.
- 4.3.6. D3 und D4 müssen vier unterschiedliche Spieler sein und E3 und E4 dürfen nicht vom selben Spieler gespielt werden.
- 4.3.7. Es dürfen pro Begegnung maximal 2 Auswechselspieler angegeben werden. Vor Beginn eines Doppel/Einzel darf ein Spieler ausgewechselt werden. Der ausgewechselte Spieler darf in dieser Begegnung nicht mehr eingesetzt werden und der eingewechselte Spieler darf nicht mehr ausgewechselt werden.

- 4.3.8. Wenn ein Team mit nur 3 Spielern antritt, werden automatisch D2 und E1 D4 für das gegnerische Team gewertet.

#### 4.4. Relegation

- 4.4.1. Es gelten die Spielpläne der Saison.
- 4.4.2. Die erste Auflage wird durch Münzwurf entschieden. Danach wechselt die Auflage nach jedem Satz.
- 4.4.3. Der Verlierer einer Begegnung steigt in die nächstniedrigere Spielklasse ab.
- 4.4.4. Der Gewinner der Begegnung steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- 4.4.5. Steht es am Ende einer Begegnung unentschieden, wird der Sieger mittels eines Forward-Shootouts ermittelt. Es ist zwingend erforderlich, dass dabei sowohl ein Schiedsrichter als auch ein Zeitschiedsrichter eingesetzt werden.

#### 4.5. Tabelle und Wertung

- 4.5.1. Ein gewonnener Spieltag zählt 2 Punkte für die siegreiche Mannschaft. Trennen sich die Mannschaften mit einem Unentschieden, so erhalten beide Mannschaften einen Punkt.
- 4.5.2. Die erspielten Punkte sind das erste Ordnungskriterium für die Tabelle. Als zweites zählen die gewonnenen Sätze.
- 4.5.3. Danach zählt der direkte Vergleich der beiden Mannschaften.
- 4.5.4. Danach die erzielten Tore.
- 4.5.5. Sollte es danach keine Eindeutigkeit geben, wird für die Tabelle (nicht Relegation) per Münzwurf entschieden.
- 4.5.6. Sind alle Kriterien zur Ermittlung des Tabellenplatzes gleich, wird der Sieger mittels eines Forward-Shootouts ermittelt. Es ist zwingend erforderlich, dass dabei sowohl ein Schiedsrichter als auch ein Zeitschiedsrichter eingesetzt werden.

### 5. Ehrungen der Sieger und Qualifikation

#### 5.1. Sieger der Landesliga

- 5.1.1. Die Mannschaft auf dem ersten Platz der Tabelle am Ende der Saison erhält den Titel "Meister der Landesliga Schleswig-Holstein (des jeweiligen Jahres)".
- 5.1.2. Der Meister der Landesliga erhält für seine errungene Meisterschaft vom TFVSH einen Wanderpokal für das kommende Jahr ausgehändigt. Dieser Pokal ist bis zum letzten Sammelspieltag der folgenden Saison bei der Ligaleitung unversehr abzugeben.

- 5.1.3. Sollte der Pokal nicht unbeschadet zurückgegeben werden können, muss die Mannschaft einen vom Vorstand anerkannten Ersatz abgeben oder 50€ Strafe zahlen. Die Strafe ist vom entsprechenden Spielführer an den TFVSH zu entrichten.
- 5.1.4. Der Sieger der Landesliga qualifiziert seinen Verein, eine Mannschaft zur Aufstiegsrunde zu der nächsthöheren nationalen Spielklasse des DTFB zu entsenden.
- 5.1.5. Sollte der Verein keine Mannschaft entsenden können oder wollen, geht das Privileg an die Zweiten über, usw..

## 6. Allgemeines

### 6.1. Spieltische

- 6.1.1. Es gibt keinen Heimtisch.
- 6.1.2. Vor jeder Begegnung wird ein vorhandener Spieltisch von der Turnierleitung vergeben. An diesem Tisch wird die gesamte Begegnung ausgetragen.
- 6.1.3. Der Tischpool an einem Sammelspieltag richtet sich nach dem Austragungsort und den vorhandenen Tischen.
- 6.1.4. Die erlaubten Spieltische sind in Punkt 14 der Spielordnung des TFVSH geregelt
- 6.1.5. Die Ligaleitung bestimmt über die Verteilung der Begegnungen auf die Tische

### 6.2. Schiedsrichter

- 6.2.1. Das Recht auf einen Schiedsrichter gilt entsprechend der ITSF Regeln.
- 6.2.2. Vom ITSF ausgebildete Schiedsrichter sind bevorzugt einzusetzen.
- 6.2.3. Falls kein Schiedsrichter entsprechend (ii.) zur Verfügung steht, können nur Personen aus der TFVSH Turnierleitung Schiedsrichter sein, oder Personen, die von ihr dazu bestimmt werden.
- 6.2.4. Es darf kein Spieler aus den Mannschaften der betroffenen Begegnung Schiedsrichter sein.
- 6.2.5. Ein Schiedsrichter bekommt je Mannschaften eine Vergütung von je 2,50 EUR pro Satz.

### 6.3. Betäubungsmittel

- 6.3.1. Im Bereich der Spieltische besteht während der Wettkampfzeiten für aktive Teilnehmer absolutes Alkoholverbot.

- 6.3.2. Während des Spielbetriebs ist das Konsumieren von illegalen Substanzen selbstverständlich verboten und führt zum Ausschluss des Spielers für den gesamten Spieltag.
- 6.3.3. Bei wiederholtem Verstoß kann der Spieler vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

## 6.4. Spielkleidung

- 6.4.1. Alle aktiven Spieler einer Mannschaft **der ersten Liga** sind verpflichtet, Sportbekleidung zu tragen.
- 6.4.2. Die Oberbekleidung aller aktiven Spieler einer Mannschaft **der ersten Liga** muss einheitlich sein.
- 6.4.3. **In den unteren Ligen ist ebenfalls auf einheitliche Oberteile zu achten; diese müssen nicht identisch sein, sondern lediglich farblich zusammenpassen, sodass die Mannschaft als solche erkennbar ist.**

## 6.5. Spielorte

- 6.5.1. An einem Spielort müssen mindestens vier zugelassene Spieltische zur Verfügung stehen. Die Anzahl kann auf drei reduziert werden, wenn weniger als 8 Mannschaften an einem Sammelspieltag vor Ort sind.
- 6.5.2. Der Spielort muss für minderjährige Spieler angemessen sein.
- 6.5.3. In den Räumen der Spieltische muss striktes Rauchverbot herrschen.
- 6.5.4. Der Spielort muss in Schleswig-Holstein liegen.